

## Beschluss vom 18. September 2023

### Parl.-Nr. 2023.11

#### **Antrag und Bericht zum Beschlussantrag M. Steiner (SP), M. Sorgo (SP), N. Ernst (GLP), S. Casutt (Grüne/AL) und B. Huizinga (EVP) betreffend Mutterschaftsentschädigung trotz Teilnahme an Parlamentssitzungen**

---

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 18. September 2023 mit 32:21 Stimmen beschlossen:

1. Das Stadtparlament ändert, gestützt auf Art. 28 Abs. 4 Organisationsverordnung Stadtparlament (OV Parl, 16.05.2022) folgende Verordnung:

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder (SRS 1.1-5)

Unter 2 Besondere Bestimmungen:

Neuer Art. 10a Entschädigung für wegfallende Mutterschaftsentschädigung

<sup>1</sup> Mitglieder des Stadtparlaments haben, falls sie wegen der Teilnahme am Parlamentsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht vorzeitig verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.

<sup>2</sup> Die Höhe und die Dauer dieser Entschädigung richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1) und entsprechen maximal dem vom Kanton zurückgeforderten bzw. nicht mehr ausbezahlten Betrag.

<sup>3</sup> Der Entschädigungsanspruch entfällt spätestens im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Parlamentsbetriebs.

<sup>4</sup> Ansprüche für Entschädigungen gemäss diesem Artikel sind bei der Parlamentsleitung innert eines halben Jahres seit Mitteilung durch die kantonalen Behörden einzureichen.

<sup>5</sup> Dabei sind dem Parlamentsdienst zu Händen der Parlamentsleitung schriftlich einzureichen:

a. Die Höhe der vom Kanton zurückverlangten oder vorzeitig nicht mehr ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung,

b. die Dauer der weggefallenen Entschädigung,

c. eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, wonach die Arbeitstätigkeit bis zum Ende der Dauer gem. lit. b. nicht wiederaufgenommen wurde.

<sup>6</sup> Nach der Prüfung des Entschädigungsanspruchs durch die Parlamentsleitung wird eine allfällige Entschädigung mit der nächstmöglichen Abrechnung durch den Parlamentsdienst ausbezahlt.

2. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Der Beschlussantrag 2023.11 wird als erledigt abgeschrieben.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

**Mitteilung an:**

- Parlamentsleitung, Dept. Präsidiales, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.